

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**– Drucksache 13/2477 –**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen**  
**vom 24. November 1993 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten**

### **A. Problem**

Das Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Straftaten ist am 1. Februar 1988 völkerrechtlich in Kraft getreten. Das Übereinkommen setzt sich zum Ziel, auf europäischer Ebene Leitlinien über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in Form von verbindlichen Mindestbestimmungen zu harmonisieren, wobei die Vertragsstaaten verpflichtet werden, ihre innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften diesen Grundsätzen anzupassen. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen zwar gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

### **B. Lösung**

Zustimmung zum Ratifikationsgesetz sowie Ergänzung des innerstaatlichen Rechts entsprechend der Grundsätze des Übereinkommens vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.

**Annahme bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS.**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Die der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern entstehenden Kosten dürften nur geringfügig sein. Eine Aufstellung der voraussichtlichen Kostenentwicklung enthält Drucksache 13/2477.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/2477 – unverändert anzu-  
nehmen.

Bonn, den 31. Januar 1996

**Der Rechtsausschuß**

**Horst Eylmann**  
Vorsitzender

**Ronald Pofalla**  
Berichterstatter

**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Ronald Pofalla und Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten – Drucksache 13/2477 – in seiner 64. Sitzung vom 26. Oktober 1995 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs. Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 30. Sitzung am 29. November 1995, seiner 36. Sitzung am 17. Januar 1996 sowie seiner 37. Sitzung am 31. Januar 1996 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

2. Das Übereinkommen sieht vor, daß Staatsangehörige von Vertragsstaaten sowie Staatsangehörige aller Mitgliedstaaten des Europarates, die ihren ständigen Aufenthalt im jeweiligen Staat haben, durch den Staat entschädigt werden sollen, in dessen Hoheitsgebiet sie Opfer von Gewalttaten werden. Das Übereinkommen legt Mindeststandards für die Entschädigung fest.

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) deckt die Forderungen des Übereinkommens sowohl hinsichtlich des Kreises der Berechtigten als auch der zu erbringenden Entschädigungsleistungen weitgehend ab. Für die Ratifikation des Übereinkommens ist lediglich eine Ergänzung des § 1 Abs. 6 mit einer Folgeänderung – Streichung des § 1 Abs. 4 Nr. 3 – erforderlich. Mit der Ergänzung wird der persönliche Geltungsbereich des Opferentschädigungsgesetzes erstreckt auf die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich zwar rechtmäßig, aber nur kurzfristig bis zu sechs Monaten in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

3. Die Koalitionsfraktionen werteten die Ratifikation des Übereinkommens angesichts der Zunahme ausländischer Aktivitäten in den letzten Jahren als ein weiteres Zeichen der Politik gegen Ausländerfeindlichkeit. Ein erster wichtiger Schritt für ausländische Opfer von Gewalttaten sei mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes vollzogen worden. Das Ratifikationsgesetz und die damit verbundene Änderung des Opferentschädigungsgesetzes setze diesen Weg fort.

Den Oppositionsfraktionen gehen die vorgeschlagenen Regelungen zur Änderung des OEG jedoch nicht weit genug. Sie plädieren hinsichtlich des Anspruchs auf Versorgung ausländischer Gewaltopfer für eine Ausweitung des Kreises der Berechtigten. Hierzu hat

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nachfolgenden Änderungsantrag zu Artikel 3 des Ratifikationsgesetzes eingebracht:

### „Artikel 3

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten“ gestrichen.

b) Absatz 6 wird gestrichen.

2. In § 2 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.“

Zur Begründung führt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus, daß durch diese Änderungen die Entschädigung ausländischer Opfer von Gewalttaten verbessert werden solle. Durch Streichung der Worte „nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten“ in § 1 Abs. 5 Satz 1 OEG werde eine generelle Gleichstellung der Ausländer, die sich für weniger als sechs Monate im Bundesgebiet aufhalten, mit denjenigen, die sich seit mehr als sechs Monaten, aber weniger als drei Jahre im Bundesgebiet aufhalten, erreicht. Ausländer, die sich nur zu einem vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, würden nach geltendem Recht und auch nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nur unzureichend vom OEG erfaßt. Der Anknüpfungspunkt an die Verwandtschaft mit bevorrechtigten Ausländern, wie ihn § 1 Abs. 6 OEG in der geltenden Fassung vorsehe, führe in der Praxis zu unbilligen Ergebnissen. § 1 Abs. 6 OEG sei daher zu streichen. Der Leistungsausschluß in § 2 OEG bedeute, daß Asylberechtigten, die aufgrund ihrer früheren politischen Betätigung im Heimatland hier Opfer einer gezielten Gewalttat würden, von Leistungen ausgeschlossen seien. Dies widerstrebe dem Sinn der Asylgewährung. Bürgerkriegsopfern, die in Deutschland erneut Opfer einer Gewalttat würden, würden schwierige Beweislasten aufgebürdet. Die allgemeine Ausschlußklausel des § 2 Abs. 1 Satz 1 OEG sei völlig ausreichend.

Die Fraktion der SPD hat sich diesem Änderungsantrag mit dem Hinweis angeschlossen, daß sowohl gegenüber Ausländern, die sich vorübergehend nicht länger als sechs Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, als auch gegenüber Asylberechtigten und Bürgerkriegsopfern, die aufgrund ihrer politischen Betätigung im Heimatland hier Opfer von Gewalttaten werden, keine zusätzlichen Hürden aufgebaut werden dürften und es auch in diesen Fällen bei den allgemeinen Versagungsgründen des § 2 Abs. 1 Satz 1 OEG bleiben müsse.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS aus mehreren Gründen abgelehnt.

Zum einen bedeuteten nach Ansicht der Koalitionsfraktionen alle Vorschläge des Antrages Änderungen des OEG, die für die Ratifikation des Europäischen Übereinkommens nicht erforderlich seien. Nach den Richtlinien für die Fassung von Vertragsgesetzen seien „bepackte“ Vertragsgesetze jedoch zu vermeiden. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen des OEG seien die gerade noch zulässige Bepackung.

Zum anderen seien die Änderungen auch in der Sache abzulehnen. Die völlige Gleichstellung der Ausländer, die sich bis zu sechs Monaten in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, mit denen, die sich von sechs Monaten bis zu drei Jahren aufhalten, würde gegen den mit dem Zweiten OEG-Änderungsgesetz eingeführten und nur für wenige eng umschriebene Ausnahmefälle aufgegebenen Grundsatz der Koppelung der Leistungshöhe an den Aufenthaltsstatus des Geschädigten verstoßen.

Auch der Streichung von Satz 2 des § 2 Abs. 1 OEG könne nicht zugestimmt werden. Satz 2 stelle eine Klarstellung der Vorschrift aus § 2 Abs. 1 Satz 1 dar. Durch die geltende Formulierung werde deutlich gemacht, daß Personen, die als Opfer von Bürgerkriegen nach Deutschland kämen und hier erneut Opfer einer Gewalttat würden, ohne daß diese Schädigung nachweislich mit ihrer Teilnahme an den politischen Konflikten in ihrem Heimatland im Zusammenhang stehe, nicht zusätzlich noch durch einen Leistungsausschluß bestraft werden. Schon während des

Gesetzgebungsverfahrens zum Zweiten OEG-Änderungsgesetz, mit dem Satz 2 des § 2 Abs. 1 in das OEG eingeführt worden sei, habe Einigkeit darüber bestanden, daß nur eine aktive Beteiligung an politischen Auseinandersetzungen, die nicht den Grundsätzen eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates entsprächen, wie z. B. das Einsetzen von Gewalt als Drohmittel, zu einem Versorgungsausschluß nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OEG führen könne. Dagegen hätten Betätigungen, die in Deutschland vom Grundrecht der Meinungsfreiheit erfaßt würden, wie z. B. schriftstellerische oder journalistische Tätigkeiten, keinerlei Einfluß auf die Anspruchsberechtigung. Die Auslegung der bestehenden Regelung, die schon in der Begründung enthalten sei, sei vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch ein Rundschreiben an die für die Durchführung des OEG zuständigen Bundesländer nochmals verdeutlicht und klargestellt worden.

Bei den Beratungen wurde im Rechtsausschuß auch die Frage aufgeworfen, ob zur Klarstellung in § 1 OEG die Worte „ab dem Tatdatum“ nach dem Wort „Versorgung“ eingefügt werden sollten. Der Rechtsausschuß war einhellig der Auffassung, daß diese Änderung nicht erforderlich sei. Im Bereich des Sozialrechts gelte das Prinzip, daß Leistungen nur auf Antrag gewährt würden. Durch eine rechtzeitige Antragstellung, die dem jeweils Betroffenen überlassen bleiben müsse, werde eine Versorgung ab dem Tage des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen erreicht.

Bonn, den 31. Januar 1996

**Ronald Pofalla**

Berichterstatte

**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**